

Begründung zum Entfall der Verhältnismäßigkeitsprüfung nach dem Verhältnismäßigkeitsprüfungsgesetz – VPG zur Verordnung der Bundesinnung der Rauchfangkehrer und Bestatter über die Meisterprüfung für das Handwerk Rauchfangkehrer (Rauchfangkehrer – Meisterprüfungsordnung)

1. Problemanalyse

• Grund des Tätigwerdens – Problemdefinition

Die Meisterprüfungsordnung für das Handwerk Rauchfangkehrer wurde am 21. November 2021 novelliert und bildet seitdem die Grundlage für die Durchführung der Meisterprüfung.

Parallel dazu wurden durch die Gewerbeordnung 1994 (idF BGBl. I Nr. 171/2023) die Rahmenvorgaben für Meister- und Befähigungsprüfungen weiterentwickelt. Insbesondere wird in § 20 GewO inhaltlich auf den Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR) Bezug genommen, der im Bundesgesetz über den Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR-Gesetz), BGBl. I Nr. 14/2016, geregelt ist. Dadurch ist die kompetenzorientierte Gestaltung der Prüfung verstärkt in den Mittelpunkt gerückt.

In der praktischen Umsetzung des schriftlichen Teils der Meisterprüfung, Modul 3 – insbesondere anhand der kompetenzorientiert und zugleich digital gestalteten Prüfung – hat sich gezeigt, dass die bisher vorgesehenen Bearbeitungszeiten für jene Prüfungsteile, die planerische Kompetenzen abprüfen sollen, zu knapp bemessen sind. Unter den gegebenen Zeitvorgaben ist es nur eingeschränkt möglich, planerische Fähigkeiten und Handlungskompetenz aus dem Unternehmensalltag realitätsnah zu prüfen. Bei digitaler Prüfungsdurchführung entsteht zudem ein technisch-ablaufbedingter Mehraufwand, der im Vergleich zur analogen Bearbeitung strukturell im Prüfungsmodus angelegt ist: Die Prüfungskandidatinnen und -kandidaten haben zur Erfassung des Prüfungsobjekts wiederholt zwischen mehreren Planauszügen, verschiedenen Darstellungen sowie Eingabe- und Bearbeitungsmasken zu wechseln, um einen vollständigen Überblick zu erlangen und die Bearbeitungsschritte nachvollziehbar zu dokumentieren. Dieser zusätzliche Aufwand ist in der derzeit vorgesehenen Zeitstruktur nicht hinreichend abgebildet.

Aus diesen Gründen ist eine Anpassung der zeitlichen Rahmenbedingungen erforderlich, um die Prüfung kompetenzorientiert, digital praxistauglich und fair zur bisherigen Durchführung auszugestalten.

• Betroffene

Von der gegenständlichen Änderung der Rauchfangkehrer-Meisterprüfungsordnung sind unmittelbar all jene Personen betroffen, die das reglementierte Gewerbe Rauchfangkehrer gemäß § 94 Z 55 GewO 1994 anstreben und hierfür den Befähigungsnachweis in Form der erfolgreichen Absolvierung der Meisterprüfung zu erbringen haben. Es handelt sich hierbei um denselben Personenkreis, der auch nach der Meisterprüfungsordnung 2021 betroffen ist. Neue Beschränkungen oder weitere Reglementierungen ergeben sich durch die Änderungen in der Prüfungsordnung nicht, da ausschließlich Prüfungsmodalitäten (insbesondere zeitliche Rahmenbedingungen im digitalen Setting) angepasst werden.

Es ist im gewerblichen Berufszugang ein hohes Maß an Professionalität und Kompetenz sicherzustellen, um ein angemessenes Schutzniveau für Kund:innen, unbeteiligte Dritte sowie Arbeitnehmer:innen zu gewährleisten. Dies gilt für das Rauchfangkehrergewerbe in besonderem Maß, weil Tätigkeiten vielfach gesetzlich vorgegeben sind (z.B. Kehrverordnungen, Feuerpolizeiordnungen), mit sicherheits- und brandschutzrelevanten Prüf- und Dokumentationspflichten einhergehen und zudem Arbeitssituationen mit erhöhtem Gefährdungspotential (z.B. Arbeiten auf Dächern in der Höhe) einschließen.

• Szenario ohne Tätigwerden (Nullszenario) und allfällige Alternativen

Ohne Anpassung der Prüfungszeiten im Modul 3 bleibt die Meisterprüfung im derzeitigen digitalen Setting mit zu knapp bemessenen Bearbeitungszeiten bestehen. Dadurch können planerische Aufgaben faktisch nicht ausreichend kompetenzorientiert bearbeitet werden. Es besteht das Risiko einer Verlagerung auf reine Wissensabfragen oder einer unfairen Benachteiligung durch den digital bedingten Mehraufwand (erhöhter Zeitaufwand aufgrund von Wechsel zwischen Plänen, Darstellungen und Eingabemasken).

Als Alternative käme eine Rückkehr zu einer ausschließlich analogen Prüfungsdurchführung in Betracht, welche nicht mehr zeitgemäß ist.

2. Ziel der Reglementierung

Die Reglementierung des Gewerbes erfolgt nicht durch die Meisterprüfungsordnung, sondern durch die Gewerbeordnung 1994 (Rauchfangkehrer als reglementiertes Gewerbe gemäß § 94 GewO 1994). Die gegenständliche Änderung der Meisterprüfungsordnung verursacht keine Erschwernis und bewirkt keine neuen

Zugangsbeschränkungen. Sie dient ausschließlich der praxisgerechten Ausgestaltung der Prüfung im kompetenzorientierten und digitalen Setting.

Ziel der Reglementierung ist die Sicherstellung eines hohen Sicherheits- und Qualitätsniveaus im Rauchfangkehrergewerbe sowie der Schutz zentraler Rechtsgüter, insbesondere Leben, Gesundheit und Eigentum sowie Umweltschutz. Dies ist im Berufsbild besonders bedeutsam, weil Rauchfangkehrer:innen sicherheitsrelevante sowie umweltrelevante Tätigkeiten an Feuerungs- und Abgasanlagen ausüben, die Brand- und Vergiftungsrisiken (insbesondere durch Abgas- und Rauchgasprobleme) minimieren, Anlagenzustände beurteilen, Mängel feststellen und dokumentieren sowie zur Einhaltung von Umwelt- und Emissionsanforderungen beitragen. Auch die Arbeitsausführung ist häufig mit erhöhten Gefahren verbunden (z. B. Arbeiten auf Dächern in der Höhe), weshalb fachgerechtes Vorgehen sowie sichere Planung und Organisation wesentliche Voraussetzungen sind.

Die zur Zielerreichung erforderlichen fortgeschrittenen Kenntnisse und Fertigkeiten werden – wie bisher – im Rahmen der Meisterprüfung überprüft. Die Meisterprüfung stellt damit sicher, dass neben Fachwissen auch jene planerischen und unternehmerischen Kompetenzen nachgewiesen werden, die für die fachlich geeignete, rechtskonforme und sichere Durchführung der Aufgaben im Rauchfangkehrergewerbe erforderlich sind. Dies gilt unabhängig davon, ob die Prüfung nach der Meisterprüfungsordnung 2021 oder nach der nunmehr angepassten Fassung abgelegt wird.

3. Inhalt der Änderung

Änderungen im gegenständlichen Entwurf der Meisterprüfungsordnung für das Handwerk Rauchfangkehrer betreffen ausschließlich die Ausgestaltung bestehender Prüfungsmodalitäten im Modul 3 und bringen keine neue Beschränkung oder Erschwernis des Berufszugangs mit sich. Inhaltliche Anforderungen, Prüfungsgegenstände und Qualifikationsstandard bleiben unverändert. Es erfolgt insbesondere keine Erweiterung der Prüfungsinhalte, sondern eine rein technische, organisatorische Anpassung der Prüfungsdurchführung.

Konkret werden im Modul 3 die Bearbeitungszeiten in zwei Gegenständen angepasst, um der kompetenzorientierten Aufgabenstellung und der digitalen Durchführung Rechnung zu tragen, da hierbei ein erheblicher zusätzlicher Zeitaufwand durch den Wechsel zwischen Planauszügen, Darstellungen und Eingabemasken entsteht. Dadurch wird die fachgerechte digitale Bearbeitung der Aufgaben gewährleistet, ohne den Schwierigkeitsgrad oder die Inhalte der Prüfung zu verändern.

Aus den zeitlich erforderlichen Anpassungen ergibt sich weiters eine maximale Gesamtdauer von 12 Stunden für das Modul 3, wobei eine Aufteilung auf zwei Tage erfolgen wird. Diese Maßnahme dient ausschließlich der praktikablen und fairen Durchführung der Prüfung im digitalen Setting und stellt eine ausschließlich technische Anpassung der Prüfungsmodalitäten dar.

4. Ausnahme von der Verhältnismäßigkeitsprüfung gemäß § 2 Abs 3 VPG

Das Verhältnismäßigkeitsprüfungs-Gesetz (VPG) findet auf die Durchführung von Verhältnismäßigkeitsprüfungen vor Erlassung von Rechtsvorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung nicht beschränken, einschließlich redaktioneller Änderungen oder technischer Anpassungen des Inhalts von Ausbildungsgängen oder der Aktualisierung von Ausbildungsvorschriften, keine Anwendung (§ 2 Abs 3 Z 1 VPG).

Die im vorliegenden Entwurf der Rauchfangkehrer-Meisterprüfungsordnung vorgesehenen Änderungen fallen unter diese Ausnahmebestimmung, weil sie ausschließlich die Ausgestaltung der Prüfungsmodalitäten betreffen. Die Rauchfangkehrer-Meisterprüfungsordnung bleibt hinsichtlich Inhalt und Anforderungsniveau unverändert. Angepasst werden lediglich organisatorisch-technische Rahmenbedingungen im Hinblick auf die kompetenzorientierte und digitale Prüfungsgestaltung. Damit sind keine inhaltlichen Änderungen der bestehenden Reglementierungen verbunden.

Konkret umfasst die Änderung ausschließlich:

- die Anpassung der Prüfungszeiten in Modul 3 in zwei Gegenständen (Gegenstand „Fach- und Planungskompetenz“: Verlängerung der Dauer gemäß § 14 Abs 3 sowie im Gegenstand „Energie- und Umweltmanagement“: Verlängerung der Dauer gemäß § 18 Abs 3), um den bei digitaler Durchführung strukturell entstehenden Mehraufwand (Wechsel zwischen Planauszügen, Darstellungen, Eingabemasken) abzubilden und dadurch Bearbeitbarkeit und Fairness sicherzustellen sowie
- die daraus abgeleitete Festlegung einer maximalen Gesamtdauer von 12 Stunden für Modul 3 und die Aufteilung auf zwei Tage (§ 13 Abs 6), als rein organisatorische Maßnahme zur praktikablen Durchführung.

Die Aufteilung der Prüfung des Moduls 3 auf zwei Tage kommt den Kandidatinnen und Kandidaten entgegen, weil Belastungsspitzen reduziert werden und damit die Prüfungssituation spürbar erleichtert wird, ohne das Anforderungsniveau oder den Prüfungsinhalt zu verändern.

Insgesamt stellen die zeitlichen Anpassungen technische bzw. organisatorische Modifikationen des Prüfungsmodus dar, ohne den Prüfungsumfang, die Lernergebnisse oder das Qualifikationsniveau zu erweitern oder zu verschärfen. Die zeitlichen Anpassungen bewirken keine inhaltliche Änderung, weshalb sie unter die Ausnahmeregelung des § 2 Abs 3 Z 1 VPG fallen. Es ist keine Verhältnismäßigkeitsprüfung durchzuführen.

5. Ergebnisdarstellung

Betroffen von der gegenständlichen Änderung der Rauchfangkehrer-Meisterprüfungsordnung sind all jene Personen, die das reglementierte Gewerbe Rauchfangkehrer gemäß § 94 Z 55 GewO 1994 anstreben und hierfür den Befähigungsnachweis in Form der Meisterprüfung zu erbringen haben. Es handelt sich um denselben Personenkreis, der bereits von der Meisterprüfungsordnung 2021 betroffen ist. Neue Beschränkungen oder weitere Reglementierungen ergeben sich durch die gegenständliche Anpassung nicht.

Die Reglementierung des Gewerbes dient – unverändert – der Sicherstellung eines hohen Sicherheits- und Qualitätsniveaus sowie dem Schutz zentraler Rechtsgüter, insbesondere Leben, Gesundheit und Eigentum sowie Umweltschutz. Dies ist im Rauchfangkehrergewerbe besonders bedeutsam, weil die Berufsausübung mit sicherheits- und brandschutzrelevanten Überprüfungs- und Dokumentationspflichten an Feuerungs- und Abgasanlagen verbunden ist und dadurch Risiken wie Brand- und Vergiftungsgefahren sowie umweltrelevante Emissionen vermindert werden.

Insgesamt handelt es sich bei den Änderungen der neuen Meisterprüfungsordnung ausschließlich um technische bzw. organisatorische Anpassungen der Prüfungsmodalitäten im Modul 3 (Anpassung von Bearbeitungszeiten in zwei Gegenständen, Festlegung einer maximalen Gesamtdauer von 12 Stunden und die Aufteilung auf zwei Tage).

Damit ist keine inhaltliche Änderung der Prüfungsanforderungen, der Lernergebnisse oder des Qualifikationsniveaus verbunden. Vielmehr wird die Bearbeitbarkeit der kompetenzorientierten Prüfung im digitalen Setting sichergestellt.

Als Ergebnis kann daher festgehalten werden, dass die gegenständlichen Änderungen der Rauchfangkehrer-Meisterprüfungsordnung von der Ausnahme gemäß § 2 Abs 3 Z 1 VPG umfasst und daher keiner Verhältnismäßigkeitsprüfung zu unterziehen sind.

Anhang: Text-Gegenüberstellung jenes Moduls, wo es zu einer Änderung kommen wird

Entwurf MPO Neu – Verordnung der Bundesinnung der Rauchfangkehrer und Bestatter über die Meisterprüfung für das Handwerk Rauchfangkehrer (Rauchfangkehrer – Meisterprüfungsordnung)	Verordnung der Bundesinnung der Rauchfangkehrer und Bestatter über die Meisterprüfung für das Handwerk Rauchfangkehrer (Rauchfangkehrer – Meisterprüfungsordnung) vom 1. November 2021
Modul 3: Fachtheoretische schriftliche Prüfung § 13. (1) Das Modul 3 ist eine schriftliche Prüfung. Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat dabei die dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 entsprechenden fachlichen, planerischen, rechnerischen und kalkulatorischen Lernergebnisse unter Beweis zu stellen. (2) Das Modul 3 umfasst folgende Gegenstände: 1. Fach- und Planungskompetenz, 2. Rechnerische Kompetenz und Kalkulation, 3. Befundung und Gutachten sowie Sicherheitstechnik, 4. Brandschutz, Feuerpolizeiliche Beschau, Mängelerkennung und -meldung und 5. Energie- und Umweltmanagement. (3) Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer/eine Unternehmerin zu stellen sind, zu orientieren. (4) Die Prüfung kann auch in digitaler Form erfolgen, sofern Transparenz und Nachvollziehbarkeit gewährleistet sind. (5) Erfolgt die Bewertung des Prüfungsergebnisses durch ein zertifiziertes digitales Prüfungsverfahren im Sinne des § 8 der Allgemeinen Prüfungsordnung, ist zur Bewertung die Anwesenheit der Prüfungskommission nicht erforderlich. (6) Der zeitliche Prüfungsaufwand von Modul 3 (gesamte Prüfung) beträgt max. 12 Stunden und wird auf 2 Tage aufgeteilt.	Modul 3: Fachtheoretische schriftliche Prüfung § 13. (1) Das Modul 3 ist eine schriftliche Prüfung. Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat dabei die dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 entsprechenden fachlichen, planerischen, rechnerischen und kalkulatorischen Lernergebnisse unter Beweis zu stellen. (2) Das Modul 3 umfasst folgende Gegenstände: 1. Fach- und Planungskompetenz, 2. Rechnerische Kompetenz und Kalkulation, 3. Befundung und Gutachten sowie Sicherheitstechnik, 4. Brandschutz, Feuerpolizeiliche Beschau, Mängelerkennung und -meldung und 5. Energie- und Umweltmanagement. (3) Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer/eine Unternehmerin zu stellen sind, zu orientieren. (4) Die Prüfung kann auch in digitaler Form erfolgen, sofern Transparenz und Nachvollziehbarkeit gewährleistet sind. (5) Erfolgt die Bewertung des Prüfungsergebnisses durch ein zertifiziertes digitales Prüfungsverfahren im Sinne des § 8 der Allgemeinen Prüfungsordnung, ist zur Bewertung die Anwesenheit der Prüfungskommission nicht erforderlich.

Gegenstand „Fach- und Planungskompetenz“ § 14. (1) Vom Prüfungskandidaten/Von der Prüfungskandidatin sind folgende Lernergebnisse nachzuweisen: Er/Sie ist in der Lage, 1. die Planung von Arbeitsaufträgen des Rauchfangkehrer-Handwerks fachgerecht durchzuführen und 2. Arbeitsaufträge der Beratung über geplante und bestehende Feuerstätten und deren Verbrennungseinrichtungen sowie Abgasanlagen und zugehörigen Verbindungsstücken als auch Luft- und Dunstleitungen, -fänge und -schächte in Bezug auf sicherheitsrelevante, brandschutztechnische, funktionelle, ökonomische und umweltökologische Aspekte fachgerecht durchzuführen. (2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen: 1. Praxistauglichkeit, 2. Fachliche Richtigkeit, 3. Einbezug gesetztes- und normenkonformer Aspekte und 4. Beratungs- und Lösungskompetenz auf meisterlichem Niveau. (3) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 150 Minuten bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 180 Minuten zu beenden.	Gegenstand „Fach- und Planungskompetenz“ § 14. (1) Vom Prüfungskandidaten/Von der Prüfungskandidatin sind folgende Lernergebnisse nachzuweisen: Er/Sie ist in der Lage, 1. die Planung von Arbeitsaufträgen des Rauchfangkehrer-Handwerks fachgerecht durchzuführen und 2. Arbeitsaufträge der Beratung über geplante und bestehende Feuerstätten und deren Verbrennungseinrichtungen sowie Abgasanlagen und zugehörigen Verbindungsstücken als auch Luft- und Dunstleitungen, -fänge und -schächte in Bezug auf sicherheitsrelevante, brandschutztechnische, funktionelle, ökonomische und umweltökologische Aspekte fachgerecht durchzuführen. (2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen: 1. Praxistauglichkeit, 2. Fachliche Richtigkeit, 3. Einbezug gesetztes- und normenkonformer Aspekte und 4. Beratungs- und Lösungskompetenz auf meisterlichem Niveau. (3) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 50 Minuten bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 60 Minuten zu beenden.
Gegenstand „Rechnerische Kompetenz und Kalkulation“ § 15. (1) Vom Prüfungskandidaten/Von der Prüfungskandidatin sind folgende Lernergebnisse nachzuweisen: Er/Sie ist in der Lage, 1. die Planung von Arbeitsaufträgen des Rauchfangkehrer-Handwerks fachgerecht durchzuführen und 2. Leistungsumfänge fachgerecht zu ermitteln, diese in Verrechnungspreise unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben umzusetzen sowie kundengerecht darzustellen bzw. den gesetzlichen Vorgaben entsprechend zu kommunizieren. (2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen: 1. Praxistauglichkeit, 2. Fachliche Richtigkeit, 3. Einbezug gesetztes- und normenkonformer Aspekte und 4. Beratungs- und Lösungskompetenz auf meisterlichem Niveau. (3) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 50 Minuten bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 60 Minuten zu beenden.	Gegenstand „Rechnerische Kompetenz und Kalkulation“ § 15. (1) Vom Prüfungskandidaten/Von der Prüfungskandidatin sind folgende Lernergebnisse nachzuweisen: Er/Sie ist in der Lage, 1. die Planung von Arbeitsaufträgen des Rauchfangkehrer-Handwerks fachgerecht durchzuführen und 2. Leistungsumfänge fachgerecht zu ermitteln, diese in Verrechnungspreise unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben umzusetzen sowie kundengerecht darzustellen bzw. den gesetzlichen Vorgaben entsprechend zu kommunizieren. (2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen: 1. Praxistauglichkeit, 2. Fachliche Richtigkeit, 3. Einbezug gesetztes- und normenkonformer Aspekte und 4. Beratungs- und Lösungskompetenz auf meisterlichem Niveau. (3) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 50 Minuten bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 60 Minuten zu beenden.

Gegenstand „Befundung und Gutachten sowie Sicherheitstechnik“

§ 16. (1) Vom Prüfungskandidaten/Von der Prüfungskandidatin sind folgende Lernergebnisse nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. die Planung von Arbeitsaufträgen des Rauchfangkehrer-Handwerks fachgerecht durchzuführen,
2. Arbeitsaufträge der Überprüfung, Befundung und Begutachtung von geplanten, neu gebauten und bestehenden Feuerstätten und deren Verbrennungseinrichtungen, Abgasanlagen und zugehörigen Verbindungsstücken als auch Luft- und Dunstleitungen, -schächte und -fänge in Bezug auf sicherheitsrelevante, brandschutztechnische, funktionelle, ökonomische und umweltökologische Aspekte fachgerecht durchzuführen und
3. Arbeitsaufträge der Überprüfung und Wartung für die Aufrechterhaltung sowie für die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft von bzw. die Mängelerkennung an Feuerstätten und deren Verbrennungseinrichtungen sowie Abgasanlagen und zugehörigen Verbindungsstücken als auch Luft- und Dunstleitungen, -schächte und -fänge in Bezug auf sicherheitsrelevante, brandschutztechnische, funktionelle, ökonomische und umweltökologische Aspekte mittels messtechnischen Überprüfungen fachgerecht durchzuführen.

(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. Praxistauglichkeit,
2. Fachliche Richtigkeit,
3. Einbezug gesetztes- und normenkonformer Aspekte und
4. Beratungs- und Lösungskompetenz auf meisterlichem Niveau.

(3) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 100 Minuten bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 120 Minuten zu beenden.

Gegenstand „Befundung und Gutachten sowie Sicherheitstechnik“

§ 16. (1) Vom Prüfungskandidaten/Von der Prüfungskandidatin sind folgende Lernergebnisse nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. die Planung von Arbeitsaufträgen des Rauchfangkehrer-Handwerks fachgerecht durchzuführen,
2. Arbeitsaufträge der Überprüfung, Befundung und Begutachtung von geplanten, neu gebauten und bestehenden Feuerstätten und deren Verbrennungseinrichtungen, Abgasanlagen und zugehörigen Verbindungsstücken als auch Luft- und Dunstleitungen, -schächte und -fänge in Bezug auf sicherheitsrelevante, brandschutztechnische, funktionelle, ökonomische und umweltökologische Aspekte fachgerecht durchzuführen und
3. Arbeitsaufträge der Überprüfung und Wartung für die Aufrechterhaltung sowie für die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft von bzw. die Mängelerkennung an Feuerstätten und deren Verbrennungseinrichtungen sowie Abgasanlagen und zugehörigen Verbindungsstücken als auch Luft- und Dunstleitungen, -schächte und -fänge in Bezug auf sicherheitsrelevante, brandschutztechnische, funktionelle, ökonomische und umweltökologische Aspekte mittels messtechnischen Überprüfungen fachgerecht durchzuführen.

(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. Praxistauglichkeit,
2. Fachliche Richtigkeit,
3. Einbezug gesetztes- und normenkonformer Aspekte und
4. Beratungs- und Lösungskompetenz auf meisterlichem Niveau.

(3) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 100 Minuten bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 120 Minuten zu beenden.

Gegenstand „Brandschutz, Feuerpolizeiliche Beschau, Mängelerkennung und -meldung“

§ 17. (1) Vom Prüfungskandidaten/Von der Prüfungskandidatin sind folgende Lernergebnisse nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. die Planung von Arbeitsaufträgen des Rauchfangkehrer-Handwerks fachgerecht durchzuführen,
2. Arbeitsaufträge der bau- und feuerpolizeilichen Beschau bzw. Überprüfung und des Brandschutzmanagements von Bauwerken, Gebäuden und Anlagen fachgerecht durchzuführen,
3. Arbeitsaufträge der Beratung über den Brandschutz und das Brandschutzmanagement fachgerecht durchzuführen und
4. bei Arbeitsaufträgen im Fall einer Mängelerkennung an Feuerstätten und deren Verbrennungseinrichtungen sowie Abgasanlagen und zugehörigen Verbindungsstücken als auch Luft- und Dunstleitungen, -fängen und -schächten in Bezug auf sicherheitsrelevante, brandschutztechnische, funktionelle, ökonomische und umweltökologische Aspekte die behördlichen Dokumentationsvorschriften der Mängelmeldungen einzuhalten und das behördliche Prozedere fachgerecht durchzuführen sowie Behebungs- und Lösungsvorschläge zu entwickeln, aufzuzeigen und gegebenenfalls im Rahmen der Kehr-, Reinigungs- und Wartungsarbeiten sowie der messtechnischen Überprüfungstätigkeiten fachgerecht zu beheben bzw. die Mängelbehebung durch Dritte überprüfen zu lassen.

(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. Praxistauglichkeit,
2. Fachliche Richtigkeit,
3. Einbezug gesetztes- und normenkonformer Aspekte und
4. Beratungs- und Lösungskompetenz auf meisterlichem Niveau.

(3) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 150 Minuten bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 180 Minuten zu beenden.

Gegenstand „Brandschutz, Feuerpolizeiliche Beschau, Mängelerkennung und -meldung“

§ 17. (1) Vom Prüfungskandidaten/Von der Prüfungskandidatin sind folgende Lernergebnisse nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. die Planung von Arbeitsaufträgen des Rauchfangkehrer-Handwerks fachgerecht durchzuführen,
2. Arbeitsaufträge der bau- und feuerpolizeilichen Beschau bzw. Überprüfung und des Brandschutzmanagements von Bauwerken, Gebäuden und Anlagen fachgerecht durchzuführen,
3. Arbeitsaufträge der Beratung über den Brandschutz und das Brandschutzmanagement fachgerecht durchzuführen und
4. bei Arbeitsaufträgen im Fall einer Mängelerkennung an Feuerstätten und deren Verbrennungseinrichtungen sowie Abgasanlagen und zugehörigen Verbindungsstücken als auch Luft- und Dunstleitungen, -fängen und -schächten in Bezug auf sicherheitsrelevante, brandschutztechnische, funktionelle, ökonomische und umweltökologische Aspekte die behördlichen Dokumentationsvorschriften der Mängelmeldungen einzuhalten und das behördliche Prozedere fachgerecht durchzuführen sowie Behebungs- und Lösungsvorschläge zu entwickeln, aufzuzeigen und gegebenenfalls im Rahmen der Kehr-, Reinigungs- und Wartungsarbeiten sowie der messtechnischen Überprüfungstätigkeiten fachgerecht zu beheben bzw. die Mängelbehebung durch Dritte überprüfen zu lassen.

(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. Praxistauglichkeit,
2. Fachliche Richtigkeit,
3. Einbezug gesetztes- und normenkonformer Aspekte und
4. Beratungs- und Lösungskompetenz auf meisterlichem Niveau.

(3) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 150 Minuten bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 180 Minuten zu beenden.

Gegenstand „Energie- und Umweltmanagement“

§ 18. (1) Vom Prüfungskandidaten/Von der Prüfungskandidatin sind folgende Lernergebnisse nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. die Planung von Arbeitsaufträgen des Rauchfangkehrer-Handwerks fachgerecht durchzuführen,
2. Arbeitsaufträge der Erstellung bzw. Überprüfung von Energieausweisen bei Gebäuden, ausgenommen Neubauten und bewilligungspflichtigen Änderungen von Bauwerken, fachgerecht durchzuführen,
3. Arbeitsaufträge der Überprüfung von energiealternativen Systemen hinsichtlich brandschutztechnischer, ökonomischer und umweltökologischer Aspekte fachgerecht durchzuführen,
4. Arbeitsaufträge der Energieberatung, der energiewirtschaftlichen Beurteilung von Bauwerken, Gebäuden und Anlagen sowie der Beratung zur Optimierung des Energieeinsatzes fachgerecht durchzuführen und
5. ein betriebliches Umweltmanagement zu implementieren, durchzuführen, zu dokumentieren, zu evaluieren und zu optimieren.

(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. Praxistauglichkeit,
2. Fachliche Richtigkeit,
3. Einbezug gesetztes- und normenkonformer Aspekte und
4. Beratungs- und Lösungskompetenz auf meisterlichem Niveau.

(3) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 150 Minuten bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 180 Minuten zu beenden.

Gegenstand „Energie- und Umweltmanagement“

§ 18. (1) Vom Prüfungskandidaten/Von der Prüfungskandidatin sind folgende Lernergebnisse nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. die Planung von Arbeitsaufträgen des Rauchfangkehrer-Handwerks fachgerecht durchzuführen,
2. Arbeitsaufträge der Erstellung bzw. Überprüfung von Energieausweisen bei Gebäuden, ausgenommen Neubauten und bewilligungspflichtigen Änderungen von Bauwerken, fachgerecht durchzuführen,
3. Arbeitsaufträge der Überprüfung von energiealternativen Systemen hinsichtlich brandschutztechnischer, ökonomischer und umweltökologischer Aspekte fachgerecht durchzuführen,
4. Arbeitsaufträge der Energieberatung, der energiewirtschaftlichen Beurteilung von Bauwerken, Gebäuden und Anlagen sowie der Beratung zur Optimierung des Energieeinsatzes fachgerecht durchzuführen und
5. ein betriebliches Umweltmanagement zu implementieren, durchzuführen, zu dokumentieren, zu evaluieren und zu optimieren.

(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. Praxistauglichkeit,
2. Fachliche Richtigkeit,
3. Einbezug gesetztes- und normenkonformer Aspekte und
4. Beratungs- und Lösungskompetenz auf meisterlichem Niveau.

(3) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 100 Minuten bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 120 Minuten zu beenden.